

Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Bekanntmachung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg	Inkraftsetzung
Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten	18.11.2004	19.11.2004	24.11.2004	01.01.2005
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	31.10.2015	01.11.2015

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1, 22 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA S. 246) und § 14 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Welterbestadt Quedlinburg kann der Stadtrat folgende Ehrungen vornehmen:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“
 - Verleihung einer Ehrenurkunde der Welterbestadt Quedlinburg
 - Eintragung in das Goldene Buch der Welterbestadt Quedlinburg
- (2) Unberührt von dieser Ehrung sind die Regelungen zur Verleihung von gesonderten weiteren Preisen der Welterbestadt Quedlinburg, bei denen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden.
- (3) Ebenfalls gesonderte Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Quedlinburg haben.
- (4) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 52 Absatz 2 KVG LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

§ 2 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Welterbestadt Quedlinburg verleiht.

Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern Quedlinburgs und dabei besonders der jungen Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Welterbestadt Quedlinburg zu vermitteln.

- (2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen.
Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Welterbestadt Quedlinburg auch überregional zu Ehre gereichen.
Die zu würdigenden Leistungen sind überdurchschnittlich und beispielhaft und können insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht.
Besondere Rechte und Pflichten, außer dem Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, ohne dass es dazu besonderer Festlegungen bedarf.
Die Eintragung der Ehrenbürgerschaft im Register des Stadtarchivs bleibt davon unberührt.
Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Welterbestadt Quedlinburg gebunden.
- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief.
Die Ehrenbürger der Welterbestadt Quedlinburg werden zu besonderen Veranstaltungen der Welterbestadt Quedlinburg eingeladen.

§ 3 Ehrenbezeichnung

- (1) Bürgern, die mindestens drei Wahlperioden nach dem 06.05.1990 als ehrenamtliche Stadträte ihr Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ verliehen werden.
Die Wahlperiode 1990 bis 1994 wird den nachfolgenden Wahlperioden des Stadtrates gleichgestellt.
Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.
- (2) Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Gremium vorzunehmen.
Eine Ehrung ist an aktive Stadträte nicht möglich.
- (3) Die mit der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ geehrten Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine gesonderte Ehrenurkunde.
- (4) Die Ehrenbezeichneten werden zu besonderen Veranstaltungen der Welterbestadt Quedlinburg eingeladen.

§ 4 Ehrenurkunde der Welterbestadt Quedlinburg

- (1) Bürgern, die als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 15 Jahre nach dem 06.05.1990 ihre Ämter ausgeübt haben, kann die Ehrenurkunde der Welterbestadt Quedlinburg verliehen werden.
Im Regelfall ist die Ehrung mit dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorzunehmen.

- (2) Bürgern der Welterbestadt Quedlinburg, die in verbindlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Welterbestadt bereichern, können ebenfalls mit der Ehrenurkunde der Welterbestadt Quedlinburg ausgezeichnet werden.

§ 5 Eintragung in das Golden Buch

- (1) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Welterbestadt Quedlinburg können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Welterbestadt verdient gemacht haben.
Der Antrag auf Eintragung in das Goldene Buch kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Weiterhin können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten der Bundesländer sowie Würdenträger anderer Staaten anlässlich von Arbeitsbesuchen in das Goldene Buch eintragen.
- (3) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder einer Ehrenurkunde kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Bürgermeister oder von Dritten gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen dem Bürgermeister zuzuleiten. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung nach Absatz 1 vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.
- (3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder einer Ehrenurkunde bedarf keiner Begründung.

§ 7 Verleihung, Registerführung

- (1) Zur Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen.
Der Ehrenbürgerbrief ist vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
Er ist mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisters zu versehen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Verdienste sowie Datum und Bezeichnung des Stadtratsbeschlusses.

- (3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und dem Stadtrat statt. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das Goldene Buch durch den Ehrenbürger verbunden.
- (4) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register im Stadtarchiv geführt.
- (5) Die Verleihung der in dieser Satzung vorgesehenen Auszeichnungen ist durch die Welterbestadt Quedlinburg öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Persönlichkeit diesem zugestimmt hat.

§ 8 Aberkennung

- (1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigen Verhalten, welches das Ansehen der Welterbestadt Quedlinburg in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbar Feststellungen enthalten.
Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 dieser Satzung.
- (3) Der Stadtrat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.
- (4) Der Widerruf der Ehrung gemäß dieser Satzung einschließlich der Streichung im Goldenen Buch der Welterbestadt Quedlinburg ist durch den Bürgermeister zu veranlassen.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Aberkennung informiert.
- (6) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber mitgeteilt.
Es erfolgt die Streichung im Register und im Goldenen Buch.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Welterbestadt Quedlinburg vom 15.02.1997 außer Kraft.
- (2) Für die Ehrungen gemäß dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten die in der 1. Wahlperiode geleisteten Verdienste nach der Kommunalwahl am 06.05.1990 voll berücksichtigt.
- (3) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Quedlinburg, 19.11.2004

gez. Brecht

Dr. Brecht
Bürgermeister

(S i e g e l)